

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	26.02.2013	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

#### **Offenlegung des Luftreinhalteplanes Halle**

#### Betroffene Produktgruppe

11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen

#### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

#### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

#### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Stadtentwicklungsausschuss, 20.03.2012, Top 7, 3865/2009-2014  
Stadtentwicklungsausschuss, 20.11.2012, Top 15, 4915/2009-2014

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird aufgefordert zum Entwurf des Luftreinhalteplans Halle Stellung zu nehmen und der Bezirksregierung Detmold erneut die noch nicht berücksichtigten Forderungen der Stadt Bielefeld an das LKW - Umleitungskonzept Halle mitzuteilen.  
Dabei ist eine gerechtere Lastenverteilung der LKW – Fernverkehre einzufordern und insbesondere auf die Öffnung der L 778 hinzuwirken.

#### **Begründung:**

Die Bezirksregierung hat den Entwurf des Luftreinhalteplans Halle vom 24.1. bis einschließlich 25.2.2013 öffentlich ausgelegt. Zu dem Plan kann während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 11.03.2013) schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold Stellung genommen werden. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt.

Der daraufhin aufgestellte Luftreinhalteplan wird öffentlich bekannt gegeben.

#### **1. Berücksichtigung der Forderungen der Stadt Bielefeld im Entwurf des Luftreinhalteplanes Halle**

Zu der in der straßenverkehrsbehördlichen Anhörung am 6.11.2012 vorgestellten LKW-Umleitung im Rahmen des Luftreinhalteplanes Halle hat der Stadtentwicklungsausschuss am 20.11.2012 beschlossen, folgende Änderungen der Bezirkregierung mitzuteilen. Der

## Beschluss und die

Aufnahme in den Luftreinhalteplan bzw. in die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Bezirksregierung werden im Folgenden gegenüber gestellt.

1. Die L806 ist wegen der Baumaßnahme in der Steinhagener Straße sowie wegen der nicht leistungsfähigen Kreuzungen Brockhagener / Gütersloher Straße und Gütersloher Straße/ Südring nicht geeignet den zusätzlichen LKW-Verkehr aus Halle aufzunehmen. Zur Vermeidung der negativen Auswirkungen für den Bielefelder Süden wird die Bezirksregierung Detmold aufgefordert, die geplante Sperrung der L 778 durch Steinhagen für den LKW-Verkehr nicht einzurichten.

Die Forderung wird durch die Bezirksregierung nicht berücksichtigt.

2. Das Rechtsabbiegegebot für LKW über 7,5t auf der Verbindungsrampe B68 - L782 / L782 wird begrüßt.

Das Rechtsabbiegegebot wird durch die Bezirksregierung jetzt doch nicht eingerichtet, stattdessen wird eine LKW – Umleitung vorgesehen.

3. Bei einer Sperrung des LKW-Durchgangsverkehrs der L 785 ab Babenhauser Straße ist eine Sperrung der Kirchdornberger Straße für LKW-Verkehr größer 7,5 t mit dem Zusatz „Lieferverkehr frei“ erforderlich.

Die verkehrlichen Anordnungen der Bezirksregierung liegen nicht vor, so dass hierzu zur Zeit keine Aussage möglich ist.

4. Die Zählstelle an der Ortsgrenze Werther / Dornberg soll durch eine Zählstelle an der Babenhauser Straße ergänzt werden.

Die Forderung wird durch die Bezirksregierung nicht berücksichtigt. Auf Seite 74 im Entwurf des Luftreinhalteplanes ist diese Messstelle nicht enthalten. Stattdessen ist eine Messstelle an der Wertherstraße westlich der Voltmannstraße vorgesehen.

5. Die Bezirksregierung Detmold wird gebeten, bei Verkehrsproblemen im Bielefelder Stadtgebiet durch den LKW-Umleitungsverkehr die verkehrsrechtliche Anordnung kurzfristig in Abstimmung mit der Stadt Bielefeld nachzubessern.

Dazu liegt uns keine Äußerung der Bezirksregierung vor.

Der nun vorliegende Entwurf des Luftreinhalteplans Halle der Bezirksregierung Detmold berücksichtigt die Forderungen der Stadt Bielefeld nicht.

Im Entwurf des Luftreinhalteplanes Halle sind die verschiedenen Varianten für eine LKW-Umleitung dargestellt und es ist eine Einschätzung bezüglich ihrer verkehrlichen Eignung gegeben.

**Variante 5** über die L 782 bis zur B61 Gütersloh wird als grundsätzlich geeignet gesehen, „jedoch bestehen erhebliche Bedenken wegen hoher Verkehrsbelastung und Rückstau an der Kreuzung L782/ B61“ (Seite 68).

**Variante 6** über die L782 und L 778 Steinhagen zur B 68 mit der Begründung als nicht geeignet gewertet, dass hier „bereits zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Belastungen .... durch Schwerlastverkehr (insbesondere für den Bau der A33) bestehen“ (Seite 69).

**Variante 7** über die L782 und die L 806 Ummeln zur Kreuzung mit der B61 (Möllerkreuzung) wird als „grundsätzlich geeignet“ bewertet, „jedoch bestehen Bedenken wegen eines engen Kreuzungsbereiches in Bielefeld (L806/B61)“ (Seite 70).

In der Zusammenfassung wird gesehen, dass „das vorhandene Straßennetz keine optimale Möglichkeit zur zusätzlichen Aufnahme von weiterem Schwerlastverkehr (bietet). Bei allen betrachteten Ausweichstrecken sind z.T. erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Lediglich die Variante 5 und 7 kommen grundsätzlich in Betracht und werden als Alternativen betrachtet“ (Seite 70).

In der Bewertung der Umleitungsstrecken der Bezirksregierung finden die Baustellen im Bereich der Brockhagener Straße anders als in der Bewertung der Variante 5 Steinhagen, wo diese Strecke aufgrund der Belastung durch die A33 Baustelle als nicht geeignet gewertet wird, keine Berücksichtigung. Zu nennen sind z.B. der Baustellen- und Umleitungsverkehr der Baumaßnahme Steinhagener Straße. Auch beabsichtigte der Landesbetrieb Straßen NRW bisher entgegen dem Planfeststellungsbeschluss die Quellerstraße (mit einer Verkehrsbelastung von ca. 7000 KFZ täglich) ab Mai 2013 für ca. 11 Monate zu sperren, ohne eine Umfahrung der Baustelle anzubieten. Inzwischen hat er Gesprächsbereitschaft über eine Umfahrung signalisiert. Durch diesen Umleitungsverkehr wäre die Brockhagener Straße so zusätzlich belastet, dass die Umleitung des LKW-Verkehrs Halle hier nicht mehr möglich wäre. Damit ist die Aussage im Luftreinhalteplan Halle, dass die Strecke grundsätzlich geeignet sei, nicht zutreffend.

## **2. Bürgerinformation Brackwede**

Auf Beschluss der BV Brackwede fand am 12.02.2013 in Ummeln eine Bürgerversammlung statt, bei der die Bezirksregierung über die Inhalte des Luftreinhalteplans und die Auswirkungen auf den Ortsteil Ummeln informiert hat.

Die Umleitung des LKW – Verkehrs aus Halle über die Brockhagener Straße und Gütersloher Straße wurde von den zahlreich erschienenen Bürgern als ungerechte Lastenverteilung empfunden. In zahlreichen Wortbeiträgen wurde gefordert, auch LKW im Fernverkehr (und nicht nur Lieferverkehr) durch die breite und gut ausgebaute Ortsdurchfahrt der Bielefelder Straße in Steinhagen zuzulassen.

Die Argumente der Bezirksregierung

- hohe Verkehrsbelastung in Steinhagen
- Umleitung durch die Ortsmitte
- Belastungen durch die Baumaßnahme A 33

konnten nicht überzeugen.

Die Belastungen durch die Baumaßnahme A 33 bei den Baustellen Gütersloher Straße, Brockhagener Straße und Queller Straße wurden als gravierender ins Feld geführt.

Im Gegensatz zur Bielefelder Straße in Steinhagen werden die Brockhagener Straße und die Gütersloher Straße als verkehrlich nicht leistungsfähig angesehen.

Dabei wird eine Überlastung der „Möllerkreuzung“ durch rechtsabbiegende Lastzüge zur Gütersloher Straße und eine Überlastung der Kreuzung Gütersloher Straße / Südring durch linksabbiegenden Fernverkehr zur A 33 mit der Folge von mäandrierenden Schleichverkehren durch Quartiere von vielen Bürgern befürchtet.

Diese Frage blieb letztendlich offen, da von der Bezirksregierung keine Prognose über die Zahl der in Ummeln ankommenden LKW im Fernverkehr abgegeben werden konnte.

Vielfach wurde vorgetragen, dass sich die vorhandenen Probleme an der Brockhagener Straße durch höheres LKW – Aufkommen derart verschärfen werden, dass Querungshilfen, z. B. in Form von Fußgänger – LSA erforderlich werden. Darüber hinaus werden Geschwindigkeits-reduzierungen gefordert.

Die Bezirksregierung hat auf die vorher / nachher Verkehrszählungen verwiesen und zugesagt, bei tatsächlich eintretenden starken Überlastungen zu reagieren und auf die Verkehrsführungen über Steinhagen oder die Gütersloher Ringstraße zurückzugreifen.

Hinsichtlich der A 33 - Brückenbaumaßnahme Queller Straße hat die Bezirksregierung zugesagt, dass die in der Planfeststellung vorgesehene Umfahrung gebaut werden müsse, so dass keine Vollsperrung der Queller Straße erforderlich werden würde.

Abschließend wurde von der Stadtverwaltung die Erwartung vorgetragen, dass die Bezirksregierung auf dieses breite Bürgerforum reagieren werde, und die einseitige Lastenverteilung zu Gunsten von Ummeln korrigieren werde.

Die Stadt Bielefeld sollte Stellung zum Entwurf des Luftreinhalteplans Halle nehmen und dabei ihre noch nicht berücksichtigten Forderungen nochmals vorbringen.

### **3. Rechtliche Einschätzung für eine Klage**

Die Verwaltung hat geprüft, welche Rechtsmittel die Bürgerinnen und Bürger sowie die Stadt Bielefeld gegen den Luftreinhalteplan Halle bzw. die daraus resultierenden Sperrmaßnahmen haben.

Grundsätzlich kann gegen die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Sperrung der Durchfahrt für LKW über 7,5 t in bestimmten Straßen **Anfechtungsklage** beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Bezirksregierung Detmold zu richten, da sowohl der Kreis Gütersloh als auch die Stadt Gütersloh und die Stadt Bielefeld in diesem Einzelfall ihre Zuständigkeit als Anordnungsbehörde auf die Bezirksregierung übertragen haben. Diese Übertragung ist aus Gründen der Vereinfachung und Einheitlichkeit des Verfahrens geschehen. Auch ohne eine Übertragung ihrer Anordnungsbefugnis hätten die Kommunen keinen Handlungsspielraum hinsichtlich der Auswahl der zu sperrenden Straßen gehabt, sondern lediglich die Entscheidung der Bezirksregierung in Bezug auf den Luftreinhalteplan Halle umsetzen können. Die Bezirksregierung wird somit die entsprechenden Sperrmaßnahmen anordnen.

Klagebefugt ist nach § 42 Abs. 2 VwGO jeder, der geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Klagebefugnis - als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage - setzt keine nachhaltige oder sonst wie erhebliche Rechtsbeeinträchtigung voraus.

Die Rechtsprechung bejaht regelmäßig eine Klagebefugnis von Anwohnern, wenn öffentlich-rechtlich geschützte Individualinteressen, insbesondere Gesundheit und Eigentum, als Schutzgüter der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durch Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen, verletzt werden.

**Ob daneben die Stadt Bielefeld ebenfalls geltend machen kann, in ihren eigenen Rechten verletzt zu sein, ist fraglich.**

Die Stadt kann jedenfalls nicht stellvertretend für ihre Bürgerinnen und Bürger klagen.

Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung für eine Kommune ist nur dann gegeben, wenn sie eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 28 Abs. 2 GG (Selbstverwaltung der Gemeinden) und/oder aus Eigentum geltend machen kann.

Eine Verletzung ihrer Selbstverwaltungsautonomie kommt z.B. in Betracht, wenn die Kommune in ihrer Planungshoheit (u. a. bei Ausweisung von Wohnbebauung) betroffen ist. Eine Klagebefugnis wäre auch dann zu bejahen, wenn sie ihre öffentlichen Einrichtungen wegen unzumutbarer Lärmbelastungen für die Bewohner nicht (mehr) betreiben könnte oder selbst als Grundstückseigentümerin und Anliegerin der betroffenen Straße tangiert wäre.

**Der Luftreinhalteplan selbst kann weder von der Stadt Bielefeld noch von Bürgerinnen und Bürgern isoliert mit einer Klage angefochten werden.**

Ein Luftreinhalteplan, bei dem es sich seiner Rechtsnatur nach am ehesten um ein mit Verwaltungsvorschriften vergleichbares Regelwerk handelt, kann nicht unmittelbar zum Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage gemacht werden (siehe OVG NRW vom 25.01.2011, 8 A 2751/09).

Auch das BVerwG vertritt die Auffassung, dass die Pläne nur verwaltungsintern Bindungswirkung haben

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Luftreinhalteplan Halle im Rahmen einer Klage gegen die konkreten verkehrsrechtlichen Anordnungen der Bezirksregierung Detmold zwar inzident gerichtlich überprüft werden könnte. Da es sich dabei aber um Planungs- und Ermessensentscheidungen handelt, besteht nur eine eingeschränkte Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle.

<b>Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)</b>	
------------------------------------------	--

Moss